

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S.2253), sowie nach §82 der Landesbaurordnung vom 24.2.1983 (GVBl. Schl.-H. S.86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.11.1987 folgende Satzung über den Bebauungsplan 2 -Neuauflassung- für das Gebiet: Gewerbegebiet Ithberg, südlich der Bundesstraße B 202, westlich der Autobahn Kiel-Hamburg und nördlich der Handorfer Tanne, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1977.

Art und Maß der baulichen Nutzung	59(1)1 BauGB		
Gewerbegebiete	98 BauNVO	a	
		abweichende Bauweise	\$22(4) BauNVO
		Baugrenze	\$23(3) BauNVO

	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	§9(6) BauGB
-----	Anbauverbotszone	§9(1) FStrG
-----	Forstabstandsfläche	

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	Vorhandene Flurstücksgrenze
	Grenze künftigt fortfallend
	Gebäude
	Teilgebiet
	Kennzeichnung der Verkehrsstelle
	Flurstücksbezeichnung
	Gebäude künftigt fortfallend
	Sichtfläche
	Böschung

GESTALTUNG

innerhalb der festgelegten Baugebiete gemäß §8 BauNVO sind Büro- und Verwaltungsgebäude mit höchstens zwei Vollgeschossen bis zu einer maximalen Gebäudehöhe von 10m zulässig, gemessen vom höchsten Punkt der an das Grundstück angrenzenden Straßenverkehrsfläche.

Sonstige Betriebsgebäude sind bis zu einer Höhe von 10m zulässig, gemessen über der mittleren Höhe des zugehörigen Betriebsgrundstücks. Ausnahmen sind für Hochlager, Silos und sonstige Spezialgebäude Höhen bis 15m zulässig.

innerhalb der festgelegten Baugebiete gilt für die abweichende Bauweise gemäß §22(4) BauNVO, daß die Grenzabstände der eigenen Bauweise einzuhalten sind, aber Gebäudelängen bis zu 120m zulässig sind.

innerhalb des gesamten Baugebietes sind Fassaden aus Abstemmet nicht zulässig.

Für die festgesetzten Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO werden gemäß § 1(5) BauNVO Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, **Teyhies**, Bekleidung und Haushalt nicht zugelassen.

Innerhalb der gemäß § 1(4) 28 BauNVO festgesetzten Flächen sind Wohnungen im Sinne des § 8(3) 1 BauNVO für Aufsichts- und Betriebsangehörige sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nicht zulässig.

in den gemäß § 9(1) Nr. 1a BImSchG festgesetzten Flächen müssen Räume, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Außenwand und die Fenster einer Mindestwert der Luftschalldämmung von $R_w = 35$ dB einhalten, ausgenommen Räume an den westlichen Gebäudeseiten.

Ausgeschlossen sind innerhalb des gesamten Piangeltungsbereichs Betriebe, die Ruß-Emissionen und Geruchsbelastigungen hervorrufen.

Für die gemäß § 91 **25 § 68** festgesetzten Flächen für das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern gilt:

Anpflanzung und Erhaltung von: Ahorn, Birke, Eiche, Esche, Eberesche, Haselbusch, Hainbuche, Erle, Holzapfel, Hundsrose, Haindorne, Kiefer, Rotbuche, Schwarzdorn, Vogelkirsche, Weißdorn, Hartriegel, Besen-Ginster, Seidelbast, Brombeere, Johannisbeere in einem Pflanzabstand von höchstens 1 m.

In den von der Bebauung freizuhaltenden Flächen sind innerhalb der Sichtflächen Einfriedigungen und Bepflanzungen über 70 cm Höhe über der Oberkante des zugehörigen Fahrbahnabschnittes nicht zulässig.

Die innerhalb des Planbereichs festgesetzten Grünflächen, sowie die festgesetzten Flächen mit Bindungen für das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern sind gemäß Grünordnungsplan in der Fassung vom 19.4.1988 als Bestandteil dieser Satzung zu gestalten und zu pflegen.

Im Ausschwingbereich der Freileitung darf Bebauung und Bewuchs eine Höhe von 29m über NN nicht überschreiten.

FASSUNG VOM 14.12.1987
GEÄNDERT AM 09.01.1989

planungsbüro dipl.ing.klaus gooth 2300 kiel 1
0431 33 43 45

Beiakten ²
zu SA 1134/77
Schl.-Hof, Verwehungsgefahr
Schönberg



Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 9.3.1987. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln erfolgt.

Melsdorf, den 14. April 1987

GEMEINDE MEISDORF

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am 16.9.1987 durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.8.1987 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Melsdorf, den 14.12.1987

Melsdorf, den 14.12.1987

Die Gemeindevertretung hat am 17.8.1987 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Melsdorf, den 18.8.1987

Der Entwurf des Bauleitungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.9.1987 bis 9.10.1987 während der Dienststunden nach §3 Abs.2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 24.8.1987 bis 8.9.1987 durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.

Melsdorf, den 14.12.1987

Der katastermäßige Bestand am 03.11.87
sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebau-
lichen Planung werden als richtig besch. 1
Kiel, den 15.12.87

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.11.1987 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Melsdorf, den 14.12.1966

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.11.1987 von der Gemeindevertretung als Sitzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan mit Beschluß der Gemeindevertretung gebilligt.

Melsdorf, den 14.12.1987

Der Bebauungsplan ist nach §11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 16.12.1987 dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde angezeigt worden.
Dieser hat mit Verfügung vom 18. November 1988 Az.: T1a/Bauleitplanung erklärt, daß
_____ keine Verletzung von Rechten Dritter geltend macht

Melsdorf, den 02. Januar 1989

Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Melsdorf, den 02. Januar 1989

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Ortsüblichkeit bestimmt worden vom 14. 12. 28 und 28. 12. 28 in der Bekanntmachung ist auf die Geldentnahme der Verletzung von Verleumdungs- und Fehrnachrichten und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§54 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 28. 12. 1928 in Kraft getreten.

Melsdorf, den 02. Januar 1989

Geändert gemäß satzungsänderndem Beschluß
der Gemeindevertretung vom 22. August 1988.

Meisdorf, den 25/8.28


 Bürgermeister